

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nagel Metallbau GmbH & Co. KG - Stand: Mai 2006

1. Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder uns ungünstige ergänzende Bedingungen des Auftraggebers (**AG**) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Ist der **AG** Vollkaufmann, so gilt ergänzend und nachrangig die Verdingungsordnung für Bauleistungen (**VOB, Teil B**, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, als vereinbart.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1 Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertagen ab Angebotserstellung bindend.

2.2 Zum Angebot gehörige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend. Sie sind nur dann maßstab- oder ansichtsgenau, wenn dieses von dem Auftragnehmer (**AN**) ausdrücklich auf den Zeichnungen bestätigt wurde.

2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des **AN** weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) sind vom **AG** auf eigene Kosten zu beschaffen.

2.5 Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Fliesenleger-, Stemm-, Verputz-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, wenn sie nicht ausdrücklich ausgewiesen sind. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

2.7 Montagen, die aus vom **AN** nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt beziehungsweise wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

2.8 Alle nicht im Angebot/Auftrag aufgeführten Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Auftragserteilung

Ein Auftrag kommt erst zustande, wenn dieser vom **AN** schriftlich bestätigt und, sofern kein schriftlicher Auftrag des **AG** vorliegt, diese Auftragsbestätigung von **AG** gegengezeichnet wurde. Der **AN** haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus vom **AG** eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue bzw. mündliche und nicht schriftlich bestätigte Angaben ergeben.

4. Preise

4.1 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer.

4.2 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten für Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

4.4 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den **AG**, kann der **AN** die Rechte nach § 8 Nr.1 Absatz 2 VOB, Teil B oder eine Pauschale in Höhe von 15 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der **AG** berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

5. Zahlung

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung,
- 30 % bei Fertigungsbeginn in unserer Produktionsstätte innerhalb von 7 Kalendertagen nach schriftlicher Anzeige,
- 30 % bei Fertigstellung und vor Verlassen unserer Produktionsstätte innerhalb von 7 Kalendertagen nach schriftlicher Anzeige und
- 10 % innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme. Abweichende Zahlungskonditionen, insbesondere auch Skonto-Abzüge, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

5.2 Sämtliche Zahlungsansprüche werden spätestens mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung und Leistung zur Folge. Akzeptierte oder Kundenwechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des **AG**. Werden Zahlungsfristen über-

sritten, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz fällig.

5.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen werden sämtliche offen stehende Forderungen sofort fällig.

5.4 Der **AN** ist nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und bezüglich der nicht erbrachten Leistungen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu stellen. Schriftlich vereinbarte Skonto-Abzüge kann der **AG** nur dann geltend machen, wenn sonstige Rechnungsbeträge aus anderen Aufträgen nicht rückständig sind. Fortlaufende Saldierung gilt als vereinbart. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von 10,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet.

6. Lieferzeit und Montage

6.1 Ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle muss gewährleistet sein und 60 % der Auftragssumme gezahlt sein. Die Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des **AG**.

6.2 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der **AG** zu vertreten hat, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gemäß § 6 Nr. 6 **VOB, Teil B** verlangen. Kommt der **AG** innerhalb einer angemessenen Frist seinen Vertragserfüllungspflichten nicht nach, hat der **AN** das Recht, den Vertrag zu kündigen. Für den Fall der Kündigung steht dem **AN** neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen zu.

7. Abnahme und Gefahrübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den **AG** über. Die Ingebrauchnahme seitens des **AG** gilt als Abnahme. Gerät der **AG** mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der **AG** zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn der **AN** die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des **AG** übergeben hat. Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten die § 7 und § 12 der **VOB, Teil B**.

8. Gewährleistung, Schadensersatz und Aufrechnung

8.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Die Rechte des **AG** wegen Sachmängeln stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge.

Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln, soweit diese nicht bereits durch diese Bedingungen ausgeschlossen sind, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, insbesondere für Schadensersatzansprüche des **AG** wegen Sachmängeln, insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen bei Selbstmontage, Rücktritt, Minderung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres. Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des **AG** bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Eine Hemmung endet drei Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

8.2 Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne Zustimmung des **AN** nicht statthaft.

8.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

8.4 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der **AN** den **AG** auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der **AG** ist verpflichtet, auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefahrlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des **AN** (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen

Saldoforderungen, die dem **AN**, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichneten Forderungen erfolgen.

9.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den **AN** als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne sich zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den **AG** steht dem **AN** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Erlischt das Eigentum des **AN** durch Vermischung oder Verbindung, so überträgt der **AG** dem **AN** bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den **AN**. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechten gelten als Vorbehaltsware im Sinne des 9.1.

9.3 Der **AG** darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 9.4 bis 9.6 auf den **AN** übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

9.4 Die Forderungen des **AG** aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den **AN** abgetreten. Sie dienen in diesem Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

9.5 Wird die Vorbehaltsware vom **AG** zusammen mit anderen nicht von dem **AN** verkauften Waren vom **AN** veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes des **AN** der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der **AN** Miteigentumsanteile gemäß 9.2 haben, gilt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils.

9.6 Wird die Vorbehaltsware vom **AG** zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die Forderungen aus dem Vertrag Abs. 9.4 und 9.5 entsprechend.

9.7 Der **AG** ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß 9.3 und 9.6 bis zu dem **AN** jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Der **AN** wird von dem Widerrufrecht nur bei Verzug des **AN** Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der **AG** in keinem Fall befugt. Auf Verlangen des **AN** ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den **AN** zu unterrichten, sofern dies durch uns nicht selbst geschieht, und dem **AN** die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen.

9.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann ist der **AN** auf Verlangen des **AG** insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des **AN** verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der **AG** den **AN** unverzüglich benachrichtigen.

9.9 Verstößt der **AG** oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen seine o.g. Verpflichtungen, so hat er dem **AN** den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Walldürn. Für alle Streitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand Walldürn vereinbart. Der **AN** ist auch berechtigt, den **AG** an einem anderen gesetzlichen Ort zu verklagen.

10.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen und Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.